

zielte Mittel einer Investition gemäß Titelliste dürfen nicht verwendet werden

- zur Finanzierung anderer nicht in Titellisten enthaltener Investitionen oder
- zur Verringerung des Kreditanteils anderer in Titellisten enthaltener Investitionen.

2.3. Den VEB ist es nicht gestattet, die geplanten Mittel des Investitionsfonds zu verwenden für

- die Übertragung an andere VEB oder örtliche Staatsorgane, sofern es sich nicht um planmäßige Mittel für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister bzw. Räte der Bezirke besonders bestätigten Investitionen anderer VEB handelt,
- Aufwendungen, die den nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwand überschreiten,
- Kredittilgungen. Davon ausgenommen ist der Einsatz eingesparter Eigenmittel des geplanten Investitionsfonds, soweit sie aus der Senkung des Investitionsaufwandes durch effektivere Investitionstätigkeit resultieren.

3. Verwendung der am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Investitionsfonds

Am Jahresende auf dem Investitionsfonds vorhandene nicht verbrauchte Mittel können bis zum 31. Januar des Folgejahres für die Bezahlung bis zum Jahresende fertiggestellter, im Plan enthaltener, abrechnungsfähiger Investitionsleistungen verwendet werden.

Darüber hinaus vorhandene Mittel sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

4. Verwendung von Mitteln des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417 und Einsatz von Krediten für Rationalisierungsinvestitionen

Rationalisierungsinvestitionen, die ausschließlich der schnellen Erhöhung der Produktion, der Effektivität und Qualität dienen, können im Laufe des Planjahres über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus durchgeführt werden, wenn dafür staatlich bilanzierte materielle Fonds nicht in Anspruch genommen werden. Für die Finanzierung sind Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417 und Kredite entsprechend den Kreditbestimmungen einzusetzen. Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen können dafür sonstige Erlöse verwenden.

Zu solchen Rationalisierungsinvestitionen gehören auch für diesen Zweck selbst hergestellte Rationalisierungsmittel, gebraucht gekaufte und aus Devisenkrediten angeschaffte bewegliche Grundmittel. Investitionen für Verwaltungszwecke, die nicht unmittelbar der Rationalisierung dienen, dürfen nicht finanziert werden.

Der Nachweis der finanziellen Mittel hat auf gesonderten Abrechnungs- und Bankkonten (außerhalb des Investitionsfonds) zu erfolgen.

5. Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten

5.1. Für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite sind in der geplanten Höhe einzusetzen:

- a) Amortisationen, -
- b) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen, sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften, Restbuchwerte aus der Aussonderung von Grundmitteln, Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften sowie Versicherungsleistungen für Grundmittel,

c) Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417, soweit sie für die planmäßige Kredittilgung vorgesehen sind,

d) Nettogewinne nach Einsatz der unter Buchstaben a bis c genannten Mittel.

5.2. Die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite darf finanziert werden aus

- eingesparten Eigenmitteln des geplanten Investitionsfonds infolge Senkung des Investitionsaufwandes aufgrund effektiverer Investitionstätigkeit,
- über den Plan hinaus anfallenden Amortisationen und, überplanmäßigen Mitteln gemäß Ziff. 5.1. Buchst. b,
- erlassener Produktionsfondsabgabe entsprechend den Rechtsvorschriften¹¹,
- Mitteln des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417.

5.3. Die Mittel gemäß Ziffern 5.1. und 5.2. sind auf einem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten zu erfassen und für die Kredittilgung zu verwenden.

Nicht verwendete Mittel des betrieblichen Sammelkontos sind am Jahresende an den Staatshaushalt abzuführen.

6. Amortisationen

6.1. Die VEB verfügen über das planmäßige Amortisationsaufkommen für die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite.

Soweit Amortisationen dafür nicht eingesetzt werden, sind sie von den VEB der Wirtschaftsräte der Bezirke als Abführung an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ der Wirtschaftsräte der Bezirke und von den VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft als Abführung zur Umverteilung für andere VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft an den örtlichen Haushalt zu planen. Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter der Abteilungen örtliche Versorgungswirtschaft der örtlichen Räte können darüber hinaus höhere Abführungen mit dem Plan festlegen, wenn die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und die Tilgung der Grundmittelkredite der VEB durch den Einsatz anderer dafür zulässiger Finanzierungsquellen gesichert werden kann.

6.2. Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben Amortisationen, die für die planmäßige Umverteilung an die Investitionsfonds der VEB nicht eingesetzt werden, als Abführung an den zentralen Haushalt zu planen.

6.3. Die Amortisationen der VEB sind in der geplanten Höhe monatlich

- dem Investitionsfonds zuzuführen,
- an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ der Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. durch die VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft an den zuständigen örtlichen Haushalt abzuführen,
- für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite einzusetzen.

6.4. Über den Plan hinaus anfallende Amortisationen sind — soweit eine Verwendung für die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite nicht möglich ist — sofort von den VEB der Wirtschaftsräte der Bezirke an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ der Wirtschaftsräte der Bezirke und von den VEB der örtlichen

¹¹ Z. Z. gut die Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694).